

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1940	Nr. 213
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 40	Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	1603
5. 12. 40	Verordnung zur Auflösung des Krisenfonds der Borsarlberger Stickerei	1604
8. 12. 40	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	1604
19. 12. 40	Verordnung zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer	1605
19. 12. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet	1606
14. 12. 40	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt	1606
13. 12. 40	Berichtigung	1606

### Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 29. November 1940.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733) wird verordnet:

#### § 1

(1) Soweit die allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Strafrechts anzuwenden sind, verjährt die Strafverfolgung von Devisenzuwendungen, die im Sinne dieses Rechts Vergehen oder Übertretungen sind, in drei Jahren.

(2) Abs. 1 gilt auch für Devisenzuwendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen wurden, es sei denn, daß wegen bereits eingetretener Verjährung die Vorverhandlungen gegen den Beschuldigten (§ 38 Abs. 3 der österreichischen Straf-

prozessordnung) eingestellt worden sind oder das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet worden ist.

#### § 2

In den Fällen des § 81 des Devisengesetzes kann auch die Devisenstelle die Einziehung oder Erfahreneinziehung selbständig durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren aussprechen, wenn bei Verurteilung des Täters nach den §§ 87 und 89 des Devisengesetzes verfahren werden könnte.

#### § 3

Die Verordnung tritt am achten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Freisler